

**Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels  
zwecks Herstellung/Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet**

**Gemeinsame Erklärung über die**

Eheliche Lebensgemeinschaft     Lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft     Familiäre Lebensgemeinschaft

Herr/Frau		
Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Ehe-/Lebenspartner(in)		
Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Kinder				
Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Unsere Ehe/Lebenspartnerschaft dient einzig und allein dem Zweck, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft (= gemeinsame Lebensführung in Form einer dauerhaften, ernsthaften Beistandschaft; gemeinsamer Lebensmittelpunkt; keine Trennung; keine einfache, ausschließliche Begegnungsgemeinschaft) zu begründen und aufrecht zu erhalten. Es ist definitiv nicht beabsichtigt, die eheliche/lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft oder die familiäre Lebensgemeinschaft aufzugeben, insbesondere wurde bzw. wird keine Scheidungsklage eingereicht oder die Aufhebung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft beantragt. Sollten wir uns trennen und die eheliche/lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft nicht mehr fortführen, oder sollte die familiäre Lebensgemeinschaft aufgegeben werden, werden wir dies unverzüglich der Ausländerbehörde mitteilen.

Hiermit erklären wir ausdrücklich und übereinstimmend

- in ehelicher Lebensgemeinschaft/lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft  
 mit den vorgenannten Kindern in familiärer Lebensgemeinschaft

unter Führung eines gemeinsamen Hausstandes tatsächlich zusammenzuleben. Insbesondere unterhalten wir keine getrennten Wohnungen. Eine Änderung dieser Verhältnisse ist definitiv nicht geplant. In vorgenanntem Sinne leben wir gemeinsam in folgender Wohnung:

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.
----------------------------

Wir sind darauf hingewiesen worden, dass unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs.2 Nr.2 oder des § 96 Abs. 1 AufenthG erfüllen. Diese Straftaten können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw. 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Außerdem kann nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ausgewiesen werden, wer falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels macht. Gleiches gilt, wenn gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören. Gemäß § 58 Abs.3 Nr.6 AufenthG kann zudem abgeschoben werden, wer zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben macht oder Angaben verweigert.

**Wir bestätigen hiermit, dass wir auf die Folgen falscher oder unrichtiger Angaben ausdrücklich hingewiesen worden sind, den Erklärungsinhalt verstanden haben und uns den Rechtsfolgen in vollem Umfang bewusst sind. Wir benötigen keinen Rechtsbeistand oder Dolmetscher.**

Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller/in	Ort, Datum und Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/in, Elternteil
----------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------